

# RS Vwgh 1998/2/25 97/12/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1998

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §26 Abs7 idF 1996/329;

## Rechtssatz

Das LDG 1984 idFBGBl 1996/329 regelt nunmehr abschließend jene Kriterien, die bundesweit jedenfalls bei jedem Verfahren betreffend Verleihung einer schulfesten Stelle bei der Ermessensübung (Erstellung der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Schulbehörden des Bundes; Überprüfung derselben durch die Ernennungsbehörde auf ihre Gesetzmäßigkeit und Auswahl eines/einer Bewerbers/Bewerberin aus den gesetzmäßig erstatteten Vorschlägen) zu beachten sind. Zusätzliche Auswahlkriterien sind nur nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen nach § 26 Abs 7 dritter Satz LDG 1984 (bzw allenfalls der Richtlinien nach § 26 Abs 7 vierter Satz LDG 1984 sofern diese nicht bloß den Charakter einer Selbstbindungsvorschrift haben) zu berücksichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120232.X05

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)